

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössisches Amt für das
Zivilstandswesen
Frau Natalie Mégevand
Bundesrain 20
3003 Bern

25. November 2015

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Mégevand
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2015 sind die Kantone eingeladen worden, zur obgenannten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die im Entwurf vorliegenden Änderungen der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) begrüssen wir im Grundsatz.

1. Zivilstandsverordnung (ZStV)

Art. 34 lit. b

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Meldung von Geburten ist generell auf die Gefahr hinzuweisen, dass als Mutter eines Kinds nicht die gebärende Frau, sondern eine Drittperson gemeldet werden kann und folglich in das Personenstandsregister eingetragen wird. Ist die Frau der medizinischen Person nicht persönlich bekannt, besteht die Möglichkeit, dass die Gebärende beispielsweise im Spital den Krankenkassennachweis einer anderen Frau vorweist und dadurch ein Adoptionsverfahren umgeht oder unbemerkt eine Leihmutterschaft vollendet. Es ist deshalb prüfenswert, ob die Geburtshäuser und die medizinischen Personen, welche zu einer Geburtsmeldung verpflichtet sind, die Identität der Gebärenden zu klären haben. Mit der üblichen Vorlage des Krankenkassenkärtchens (ohne Identifikationsmerkmale wie Lichtbild oder ähnliches) ist die Identifikation der Gebärenden nicht möglich. Die Einführung einer Identifikationspflicht müsste wohl im Bereich der Gesetzgebung für die Medizinalpersonen und Spitäler erfolgen.

Art. 57

Der Wegfall der bundesrechtlichen Grundlage für die Veröffentlichung von Zivilstandseignissen wird im Bereich der Todesfälle abgelehnt, da die Möglichkeit der Bekanntgabe von Todesfällen an die Öffentlichkeit ein Bedürfnis der Gesellschaft (Bevölkerung der Gemeinde, Personen in Rechtsbeziehungen mit der verstorbenen Person) darstellt. Die öffentlichen Interessen gehen den privaten in diesem Bereich vor. Dem Datenschutz ist selbstverständlich weiterhin mit entsprechenden Zustimmungs- bzw. Ablehnungsbestimmungen Beachtung zu schenken. Die rechtliche Möglichkeit soll weiterhin im Bundesrecht verankert bleiben, obschon auch nach kantonalem Datenschutzrecht Publikationen mit Zustimmung der Angehörigen zulässig sind.

Art. 92c Abs. 1 und 1^{bis}

Die neue Frist für die Sicherung der Familienregister (Mikroverfilmung oder Digitalisierung) ist bis mindestens 2022 zu erstrecken. Dies ist damit zu begründen, dass einerseits die Abschlusskontrollen noch nicht flächendeckend erfolgen konnten und die Sicherung nebst den knappen finanziellen und personellen Ressourcen sehr viel Zeit beanspruchen wird. Zu beachten ist ferner die Schwierigkeit, dass nur sehr wenige Anbieter eine solche Sicherung durchführen können und gleichzeitig die meisten Kantone beziehungsweise Zivilstandsämter zur Durchführung der Sicherung im selben Zeitrahmen auf diese Anbieter angewiesen sein werden.

2. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Anhang 1 Ziff. I.3.4

Durch die vorgesehene Abschaffung der vorübergehend eingeführten Gebühr für die Überprüfung des Zivilstands entfallen den 18 Regionalen Zivilstandsämtern insgesamt rund Fr. 200'000.– an Einnahmen. Durch die weitgehend abgeschlossene Rückerfassung der Papierregister in Infostar rechtfertigt sich diese Gebühr nicht mehr und die Aufwandsabgeltung müsste bereits in der Gebühr des jeweiligen Geschäftsfalls enthalten sein. Die bestehenden Gebühren für die aufwendigen Geschäftsfälle (beispielsweise Anerkennung und Ehevorbereitung) sind allerdings nicht kostendeckend und müssen konsequenterweise durch den Bund entsprechend angepasst werden. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau unterstützt die zuständigen Bundesbehörden gerne mit entsprechenden Analysen und Grundlagen für die Begründung von Gebührenanpassungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- natalie.megevand@bj.admin.ch